
**Auszug aus der LEADER-Entwicklungsstrategie „Schönburger Land 2023-2027,
1. Änderung vom 14.04.2023, S. 136 - 140**

6 Projektauswahl

(Art. 33 Abs. 3 Buchstaben b, c und d Dach-VO)

6.1 Grundsätze

Die für die Projektauswahl in der LES beschriebenen Kriterien und Verfahren gelten für die Bewirtschaftung des ELER-Budgets. Vorhaben, die aus anderen Förderprogrammen wie beispielsweise „Vitale Dorfkerne“ finanziert werden sollen, unterliegen eigenen Kriterien, sind jedoch in die Ziele der LES einzuordnen.

Zum Zeitpunkt der Auswahl ist über alle vorliegenden Vorhaben zu entscheiden. Vorhaben im LEADER-Gebiet Schönburger Land können unterstützt werden, wenn sie durch das Entscheidungsgremium der LAG auf der Basis der in der LES entwickelten Kriterien ausgewählt wurden. So liegt die inhaltliche und finanzielle Verantwortung für die Erstellung und Umsetzung der LES bei der LAG. Sie bestimmt die Handlungsfelder sowie Fördergegenstände im Rahmen ihrer Budgetorientierung und der lokalen Bedarfe selbst. Die Auswahlkriterien leiten sich aus den entsprechenden Zielvorgaben der LES ab und sichern die Kohärenz zur LES. Sie gelten für alle Vorhaben.

Ziele der Vorhabenauswahl durch die LAG sollen insbesondere sein:

- Vorhaben mit dem größten Mehrwert für die Region auswählen
- Mitnahmeeffekte und Marktverzerrungen vermeiden
- Überprüfung, ob der Vorhabenträger die erforderliche Kapazität zur Realisierung besitzt
- die Tragfähigkeit des Projektes sicherstellen
- die Auswahlentscheidung gegenüber dem Antragsteller nachvollziehbar begründen.

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt bei jeder Auswahlentscheidung in zwei Schritten: der Kohärenzprüfung einschließlich der Prüfung des Mehrwertes für die Region und der Fachprüfung nach handlungsfeldbezogenen Rankingkriterien und Querschnittsthemen.

6.2 Auswahlverfahren

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) verfügt nach VO (EU) 1060/2021 Art. 33 Abs. 3 über Entscheidungsbefugnisse bei der Umsetzung ihrer LEADER-Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben, für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer ordnungsgemäßen Auswahlentscheidung an die Einhaltung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Projektauswahl gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen
- sind Interessenkollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums zu vermeiden

- ist sicherzustellen, dass von den stimmberechtigten Teilnehmern an Beratung und Abstimmung über ein Vorhaben keine der einzelnen Interessengruppen über mehr als 49 % der Stimmenteile verfügt

Der Verein Region Schönburger Land e.V. ist Träger der LEADER-Entwicklungsstrategie. Seine Mitglieder bilden die Lokalen Aktionsgruppe (LAG) gemäß EU-Dachverordnung. Die LAG hat als Entscheidungsgremium für die Vorhabenauswahl einen Koordinierungskreis eingerichtet. Die Regelungen zum Auswahlverfahren und zur Arbeitsweise sind in der Sitzungsordnung des Koordinierungskreises der Lokalen Aktionsgruppe Schönburger Land e.V. verankert (**Anlage 6**).

Zur Sicherstellung eines nichtdiskriminierenden und transparenten Auswahlverfahrens, zur Vermeidung von Interessenkonflikten und zur Gewährleistung, dass die Auswahl der Vorhaben so erfolgt, dass diese die Ziele der LES am besten erreichen, setzt die LAG durch folgende Maßnahmen um:

- Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf den LEADER-Mehrwert, insbesondere auch in Bezug auf die Umsetzung der Ziele der Entwicklungsstrategie
- Absicherung einer nachvollziehbaren Auswahlentscheidung auf der Grundlage der verpflichtenden Kohärenzkriterien und den Projektauswahlkriterien (Rankingkriterien) der LAG
- Überprüfung ob Mitglieder des Koordinierungskreises aufgrund von Befangenheit von der Beschlussfassung auszuschließen sind
- Transparenz im Auswahlverfahren durch Offenlegung der Vorhabenauswahl auf der Internetseite der LAG
- schriftliche Dokumentation des Auswahlverfahrens.

Zum Zeitpunkt der Auswahl ist über alle vorliegenden Vorhaben zu entscheiden. Das Auswahlverfahren gilt für alle Vorhaben einschließlich eigener Vorhaben der LAG und für Kooperationsvorhaben.

Im Folgenden wird der Verfahrensablauf zum Auswahlverfahren der Projekte erläutert. Alle Zeitangaben gelten für einen regulären Verfahrensablauf, Abweichungen davon sind jederzeit möglich.

Abbildung 31: Systematik der Vorhabenauswahl



6.2.1 Verfahren zur Einreichung von Projekten

Für die Einreichung von Vorhaben ist vor einem Auswahlverfahren ein Projektauftrag erforderlich. Der Projektauftrag enthält Angaben zu den zu fördernden Maßnahmeschwerpunkten, dem zur Verfügung gestellten Budget, den zu beachtenden Fristen und dem Termin der abschließenden Vorhabenauswahl durch die LAG.

Die Ankündigung der Projektaufträge erfolgt über Gemeinde- und Amtsblätter der Mitgliedskommunen und die Homepage der Region. Die Projektaufträge, Regeln und Kriterien für das Auswahlverfahren und Abgabetermine werden auf der Internetseite der LAG bekannt gemacht und für die Antragstellung entsprechende Formblätter mit den erforderlichen Angaben bereitgestellt.

Mit erfolgter Genehmigung der LES können Kommunen, Unternehmen, Private sowie Vereine, die LAG und auch kirchliche Einrichtungen im Rahmen der Projektaufträge Projektanträge zu den Förderschwerpunkten des Aktionsplans der Region einreichen. Darüber hinaus besteht jederzeit die Möglichkeit, Anfragen zur Antragstellung an das Regionalmanagement der LAG zu richten und sich bei der Erstellung der Projektanträge beraten zu lassen.

Die Beratung und das Verfahren der Prüfung der Vorhabenauswahl und Genehmigung der Projektanträge ist für den Antragsteller kosten- und gebührenfrei.

Der Koordinierungskreis als Entscheidungsgremium für die Projektauswahl tagt mindestens vierteljährlich. Die Sitzungstermine werden langfristig festgelegt und bekanntgemacht. Projektanträge sind mindestens 4 Wochen vor Einberufung des Koordinierungskreises in der LEADER-Geschäftsstelle einzureichen.

Es ist beabsichtigt, einmal jährlich über den gesamten Förderzeitraum Projektaufträge in einem wettbewerbsähnlichen Verfahren für Projekte, z. B. zur Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements (z.B. Vereinsprojekte zur Förderung des Kulturerbes oder Kinder- und Jugendprojekte) mit Mikrozuschüssen durchzuführen. Weitere Ideenwettbewerbe möglich.

6.2.2 Vorprüfung der Projekte

Die Auswahl der zu fördernden Vorhaben erfolgt gemäß den aufgestellten Auswahlkriterien nach Kapitel 6.3 in zwei Prüfebene.

Die Bewertung der eingereichten Projekte und Kooperationsvorhaben erfolgt nach einem Punktesystem in Bezug auf die sieben Handlungsfelder der LEADER-Strategie und die Querschnittsthemen Baukultur, Demografie, Relevanz, Nachhaltigkeit und Chancengleichheit gem. Tabelle 37. Die Ergebnisse werden als Fachprüfung (Prüfebene 2) zusammengefasst. Dabei werden Mindestschwellen zur Qualitätssicherung eingezogen. Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung widerspiegeln in einem Punktesystem den Beitrag jedes einzelnen Projektes zur Zielerreichung der LES.

Das Regionalmanagement erstellt eine Vorlage mit dem Ergebnis der Vorprüfung und berät das Ranking mit den jeweiligen Arbeitskreisen entsprechend der aufgerufenen Maßnahmen vor. Die Ergebnisse der Besprechung werden protokolliert. Die Ergebnisse der Vorprüfung der Vorhabenauswahl

werden für den Koordinierungskreis einer eindeutigen und nachvollziehbaren Form vom Regionalmanagement als Beschlussvorlage zusammengestellt.

6.2.3 Durchführung der Auswahl und Dokumentation der Auswahlentscheidung

Der Koordinierungskreis fasst Beschlüsse zur Vorhabenauswahl gem. seiner Sitzungsordnung. Die Auswahlbeschlüsse können durch persönliche Abstimmung in der Sitzung des Entscheidungsgremiums herbeigeführt werden oder durch schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren. Die schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren soll nur in Ausnahmefällen z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes oder im Nachgang einer Online-Sitzung vorgenommen werden.

Der Koordinierungskreis stellt eine vorhabenbezogene Rankingliste auf und stimmt über jedes Vorhaben einzeln ab.

Bei Punktegleichstand von Projekten im Rahmen des Rankings, erfolgt die Einbeziehung von weiteren Kriterien in der nachfolgenden Reihenfolge für die betreffenden Projekte:

1. erreichte Punkte in der Mehrwertprüfung (Prüfebene 1, Tabelle 35)
2. erreichte Punkte in dem Handlungsfeld, dem das Projekt zuzuordnen ist.

Das Ergebnis der Beschlussfassung des Koordinierungskreises als Entscheidungsgremium der LAG wird zu jedem Einzelprojekt protokolliert. Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit, insbesondere auch die Feststellung, dass auf keine der einzelnen Interessengruppen mehr als 49 % der Stimmanteile entfallen sind.
- insofern ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgt, ist dies entsprechend zu vermerken
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Befangenheit
- Darstellung der Auswahlwürdigkeit des Projektes in Bezug auf die Projektauswahlkriterien der LAG, insbesondere auch in Bezug auf die jeweilige gebietsbezogene Entwicklungsstrategie
- nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis.

Der Koordinierungskreis ist berechtigt, die Voten zeitlich zu begrenzen.

Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien, das Procedere des Auswahlverfahrens und die Projektauswahlentscheidungen auf ihrer Website <http://www.region-schoenburgerland.de>. Der Antragsteller/Begünstigte erhält das Original der Dokumentation.

Die Ablehnung eines Projekts kann nur durch das Entscheidungsgremium der LAG erfolgen. Die Antragsteller werden im Falle einer Ablehnung ihres Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung ausschlaggebend waren. Sie werden auf die Möglichkeit hingewiesen, dass trotz der Ablehnung des Projekts ein Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann. Damit steht ihnen der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg offen (siehe dazu nachfolgenden Punkt 6.2.4 Beantragung von Fördermitteln).

6.2.4 Beantragung der Fördermittel

Die LAG nimmt keine Funktion im Verwaltungs- und Kontrollsystem wahr. Der Antragsteller beantragt die Förderung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde, dem Amt für ländliche Entwicklung des Landkreises Zwickau, und legt dazu die erforderlichen Unterlagen einschließlich des Beschlusses des Koordinierungskreises der LAG vor. Sofern die LAG selbst Antragsteller ist, legt sie ihren Antrag ebenfalls der Bewilligungsbehörde vor. Die Bewilligungsbehörde bearbeitet im Rahmen der Verwaltungskontrolle den Antrag und trifft den Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid. Sie berücksichtigt die Vorgaben der LAG entsprechend der LEADER-Entwicklungsstrategie und das Ergebnis der Vorhabenauswahl durch das Entscheidungsgremium der LAG. Sie prüft dabei alle Förderkriterien gem. FRL-LEADER 2023 und die Durchführung eines korrekten Auswahlverfahrens. Die Bewilligungsbehörde nimmt insoweit Zahlstellenfunktionen wahr. Das SMR ist Fachaufsicht über die Bewilligungsbehörden.

Hinsichtlich der Entscheidungen der LAG wird im Genehmigungsschreiben der Verwaltungsbehörde darauf hingewiesen, dass allen Antragstellern der öffentliche Verwaltungsrechtsweg offensteht. Dieser wird realisiert durch Antragseinreichung bei der Bewilligungsbehörde, Bescheid durch die Bewilligungsbehörde und den damit in Folge entstehenden Möglichkeiten des deutschen Verwaltungsrechts wie Widerspruchsrecht und Klageweg. Damit besteht seitens des Vorhabenträgers auch eine Möglichkeit, gegen die Auswahlentscheidung der LAG im Rahmen des Widerspruchsrechts bei der zuständigen Bewilligungsbehörde vorzugehen.